

Kommunale Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG)

Allgemeines – Einrichtung von Sammelstellen

Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten. (vgl. § 28a AWG 2002).

Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Gemeinde eine eigene Sammelstelle betreiben muss, sie kann auch in Kooperation mit einer Sammelstelle einer anderen Gemeinde (Gemeindeverband) die Abgabemöglichkeit anbieten. Auch ist die Errichtung einer gemeinsamen Sammelstelle von mehreren Gemeinden, z.B. mit den nächstgelegenen Gemeinden möglich. Eine ausschließlich mobile Sammlung (zB. zweimal im Jahr) reicht allerdings nicht aus.

Werden an einer Problemstoffsammelstelle der Gemeinde neben Problemstoffen auch gefährliche Abfälle übernommen (zB. als Sammelstelle für Hersteller bzw. Systeme), so ist eine bloße Genehmigung als Problemstoffsammelstelle gemäß § 54 AWG 2002 nicht ausreichend. Sofern die Sammelstelle nicht einer Genehmigungspflicht gemäß §§ 74 ff GewO unterliegt, bedarf sie in diesem Fall einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002.

Registrierung im elektronischen Register

Betreiber der von Gemeinden (Gemeindeverbänden) eingerichteten Abgabestellen (Sammelstellen) für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben sich als Abfallsammler und -behandler unter Angabe der Art ihrer Sammelstellen (§ 3 Z 13 a EAG-Verordnung) im elektronischen Register für Anlagen- und Personenstammdaten zu registrieren.

Bitte verwenden Sie dazu den Link: <http://edm.umweltbundesamt.at> .

Bei der Registrierung ist die Ausstattung der Sammelstelle anzugeben. Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, welche Ausstattung als Voll- oder Teilausstattung anerkannt wird.

Sammelstelle Vollausstattung	
Kategorie	Behälter
Großgeräte	2 Wechselcontainer (12m ³) oder 1 Wechselcontainer 24m ³
Kühlgeräte	1 Wechselcontainer 24m ³
Bildschirme	6 Gitterboxen ca. 3m ³ und 7 Europaletten
Elektrokleingeräte	3 Gitterboxen
Gasentladungslampen	5 Rungenpaletten

Sammelstelle Teilausstattung	
Kategorie	Behälter
Großgeräte	2 Europaletten
Kühlgeräte	2 Europaletten
Bildschirme	2 Gitterboxen ca. 3m ³
Elektrokleingeräte	1 Gitterbox
Gasentladungslampen	1 Rungenpalette

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß AWG 2002 sämtliche Abfallsammler und –behandler registrierungspflichtig sind. Diese gesetzliche Verpflichtung trifft auf Gemeinden bzw. Gemeindeverbände insbesondere dann zu, wenn sie Abfälle selbst übernehmen (Müllabfuhr, Altstoffsammelzentren, Problemstoffsammelstellen, Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte) aber auch dann, wenn sie Abfälle von Entsorgungsunternehmen als Transporteure abholen lassen und dabei den Bestimmungsort der Abfälle (zB. Umladestation) selbst festlegen.

Sollten Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Abfallsammler oder -behandler bzw. als Betreiber von Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten diese Registrierung noch nicht durchgeführt haben (Frist wäre der 31. Juli 2005 gewesen), werden sie gebeten dies unverzüglich nachzuholen.

Entgegennahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Abgabe der Geräte durch Letztverbraucher und Händler muss kostenlos ermöglicht werden. Die Sammelstelle ist allerdings nicht generell verpflichtet, Geräte, die über den Handel gesammelt wurden, zu übernehmen. Nur wenn entsprechende Verträge mit einem Sammel- und Verwertungssystem geschlossen wurden und die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen, müssen an der Sammelstelle die von Händlern gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten entgegengenommen werden. Die Verrechnung einer „Begleitscheingebühr“ ist nicht zulässig.

Die Sammlung hat grundsätzlich in den fünf Sammel- und Behandlungskategorien (vgl. Anhang 3 der Verordnung) zu erfolgen:

- Großgeräte
- Kühl- und Gefriergeräte
- Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte
- Elektrokleingeräte
- Gasentladungslampen

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Möglichkeit, alle gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte den verpflichteten Herstellern bzw. den Sammel- und Verwertungssystemen zu übergeben, sie können aber bestimmte Fraktionen selbst an Verwerter abgeben. In diesem Fall müssen sie die Vorgaben zur Wiederverwendung und Behandlung und die diesbezüglichen Meldepflichten erfüllen (vergl. §§ 11 Abs. 3 und 24 Abs. 2 EAG-VO) und die Einhaltung der Behandlungsgrundsätze entsprechend der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004, sicherstellen.